

VERLAUTBARUNG DER GRUNDUMLAGEN FÜR 2019

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 73/2017, iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die niederösterreichischen Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2019 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen gem. § 123 Abs. 3 WKG beschlossen.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 28. November 2018 und die Beschlüsse der Fachgruppen am 14. November 2018 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Niederösterreich genehmigt.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Fachorganisationen

Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG:

„Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.“

Ruhensatz gem. § 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:

„Ruht/Ruhen die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.“

Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:

„Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.“

„Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.“

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
----	-----------------------------------------------------	------------------------------------------	----------------------------

Sparte Gewerbe und Handwerk

1/01	LI Bau Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 18.09.2018)	<p>Die Grundumlage beträgt 4,5 % der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ruhendsatz - Mindestsatz - Höchstsatz <p>Die übrigen Bestandteile des Bundesinnungsausschussbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 05.06.2018 werden mit 0 festgesetzt. Es erfolgt keine Rechtsformstaffelung. Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.</p>	€ 195,00 € 390,00 € 3.900,00
1/03	LI Dachdecker, Glaser und Spengler Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 03.10.2018)	<p>1. Variabler Satz Pro Mitglied 1,6 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.</p> <p>2. Mindestsatz 3. Höchstsatz 4. Ruhendsatz</p> <p>Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 24.05.2018 werden mit 0 festgesetzt.</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform.</p>	€ 175,00 € 900,00 € 60,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
1/04	LI der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 20.10.2018)	<p>1. Fester Betrag pro Mitglied</p> <p>2. Variabler Betrag Pro Mitglied 0,9 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.</p> <p>3. Höchstsatz 4. Ruhendsatz</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 07.06.2018 werden mit 0 festgesetzt.</p> <p>Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet Keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 205,00</p> <p>€ 1.028,00 € 102,50</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
1/05	LI der Maler und Tapezierer Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 11.10.2018)	<p>1. Fester Betrag pro Mitglied</p> <p>2. Variabler Betrag</p> <p>a. Maler, Lackierer und Schilderhersteller Pro Mitglied in Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres</p> <p>b. Tapezierer und Dekorateur Pro Mitglied in Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres</p> <p>c. Sattler, Taschner, Ledergalanteriewarenerzeuger und Sonstige Pro Mitglied in Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres</p> <p>Höchstsatz Ruhendsatz</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 23.05.2018 werden mit 0 festgesetzt.</p> <p>Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform.</p>	<p>€ 257,00</p> <p>1,5 Prozent</p> <p>2,9 Prozent</p> <p>1,2 Prozent</p> <p>€ 1.233,00 € 103,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
1/06	LI der Bauhilfsgewerbe Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 09.10.2018)	<p>PFLASTERER</p> <p>Variabler Betrag In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestsatz Höchstsatz</p> <p>BAUHILFSGEWERBE</p> <p>Variabler Betrag In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestsatz Mindestsatz „Betonwarenerzeuger“ Höchstsatz</p> <p>BODENLEGER</p> <p>Variabler Betrag In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestsatz Höchstsatz</p>	<p>1,8 Prozent</p> <p>€ 120,00 € 560,00</p> <p>0,3 Prozent</p> <p>€ 75,00 € 145,00 € 548,00</p> <p>0,81 Prozent</p> <p>€ 350,00 € 688,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		<p>STEINMETZE</p> <p>1. Fester Betrag pro Betriebsstätte</p> <p>2. Variabler Betrag In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres</p> <p>3. Höchstsatz Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Ruhendsatz</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Bundesinnungsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 27.04.2017 werden mit Null festgesetzt.</p> <p>Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.</p> <p>Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet</p>	<p>€ 305,00</p> <p>0,9 Prozent</p> <p>€ 1.375,00</p> <p>€ 37,00</p>
1/07	<p>LI Holzbau Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 28.09.2018)</p>	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro Mitglied und zusätzlich in Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.</p> <p>1. Fester Betrag pro Mitglied</p>	<p>€ 142,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		<p>2. Variabler Betrag In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestsatz</p> <p>Höchstsatz</p> <p>Ruhendsatz</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Bundesinnungsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 17.05.2018 werden mit Null festgesetzt.</p> <p>Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.</p> <p>Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.</p>	<p>1,7 Prozent</p> <p>€ 220,00</p> <p>€ 993,00</p> <p>€ 71,00</p>
1/08	<p>LI der Tischler und Holzgestalter Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 12.10.2018)</p>	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro Mitglied in Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestsatz</p> <p>Höchstsatz</p> <p>Ruhendsatz</p>	<p>1,3 Prozent</p> <p>€ 194,00</p> <p>€ 2.055,00</p> <p>€ 85,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		<p>Die übrigen Bestandteile des Bundesinnungsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 25.05.2018 werden mit 0 festgesetzt.</p> <p>Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet</p>	
1/10	<p>LI der Metalltechniker Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 11.10.2018)</p>	<p>In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestsatz Höchstsatz Ruhendsatz</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Beschlusses der Bundesinnung über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 30.11./1.12.2017 werden mit „Null“ festgesetzt.</p> <p>Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet. Keine Staffelung nach der Rechtsform.</p>	<p>1 Prozent</p> <p>€ 89,00 € 631,00 € 44,50</p>
1/11	<p>LI der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 30.10.2018)</p>	<p>Die Grundumlage besteht aus einen festen Betrag und zusätzlich dazu aus einem variablen Betrag wie folgt:</p> <p>1. Fester Betrag 2. Variabler Betrag</p> <p>In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres</p>	<p>€ 305,00</p> <p>1,12 Prozent</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		3. Mindestsatz 4. Höchstsatz 5. Ruhendsatz Die übrigen Bestandteile des Beschlusses der Bundesinnung über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 6.10.2017 werden mit „Null“ festgesetzt. Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet. Keine Staffelung nach der Rechtsform.	€ 364,00 € 784,00 € 182,00
1/12	LI der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 04.10.2018)	In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres Mindestsatz Höchstsatz Ruhendsatz Die übrigen Bestandteile des Beschlusses der Bundesinnung über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 31.5.2017 werden mit „Null“ festgesetzt. Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet. Keine Staffelung nach der Rechtsform.	1 Prozent € 111,00 € 665,00 € 55,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
1/13	FV der Kunststoffverarbeiter Niederösterreich (Beschluss des Bundesinnungsausschusses der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter vom 25.05.2018)	<p>pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme</p> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von</p> <p>Höchstbetrag</p> <p>Die Anwendung der Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG ist ausgeschlossen</p>	<p>€ 150,00</p> <p>0,73 Prozent</p> <p>€ 75,00</p> <p>€ 1.050,00</p>
1/14	LI der Mechatroniker Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 09.10.2018)	<p>In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestsatz Höchstsatz Ruhendsatz</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Beschlusses der Bundesinnung über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 12.5.2017 werden mit „Null“ festgesetzt.</p> <p>Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet. Keine Staffelung nach der Rechtsform.</p>	<p>1,05 Prozent</p> <p>€ 64,00 € 392,00 € 32,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
1/15	LI der Fahrzeugtechnik Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 03.10.2018)	<p>In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestsatz Höchstsatz Ruhendsatz</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Beschlusses der Bundesinnung über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 9.5.2017 werden mit „Null“ festgesetzt.</p> <p>Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet. Keine Staffelung nach der Rechtsform.</p>	<p>1 Prozent</p> <p>€ 70,00 € 595,00 € 35,00</p>
1/16	LI der Kunsthandwerke Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 02.10.2018)	<p>1. Fester Betrag</p> <p>a. Gold-Silberschmiede und Uhrmacher, Musikinstrumentenerzeuger und Buchbinder, Kartonagewaren- u. Etuierzeuger und Sonstige:</p> <p>b. Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art und Modeschmuckerzeuger:</p> <p>Gehört ein Mitglied mehreren Berufszweigen der Landesinnung an, so ist der berufszweigspezifische Betrag (und zwar gegebenenfalls der höhere) nur einmal zu entrichten.</p>	<p>€ 222,00</p> <p>€ 133,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		<p>2. Variabler Betrag</p> <p>a. Gold-Silberschmiede und Uhrmacher, Musikinstrumentenerzeuger und Buchbinder, Kartonagewaren- u. Etuierzeuger und Sonstige:</p> <p>In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres</p> <p>b. Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art und Modeschmuckerzeuger:</p> <p>In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres</p> <p>3. Höchstsatz</p> <p>4. Ruhendsatz</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform.</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Bundesinnungsausschussbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 01.06.2017 werden mit 0 festgesetzt.</p>	<p>0,7 Prozent</p> <p>0 Prozent</p> <p>€ 1.107,00</p> <p>€ 66,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
1/17	LI der Mode und Bekleidungstechnik Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 29.09.2018)	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro Mitglied.</p> <p>1. Variabler Betrag</p> <p>a. Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler:</p> <p>In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestsatz Höchstsatz</p> <p>b. Bekleidungsgewerbe:</p> <p>In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestsatz Höchstsatz</p> <p>c. Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler:</p> <p>In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres</p>	<p>3,68 Prozent</p> <p>€ 200,00 € 1.122,00</p> <p>3,68 Prozent</p> <p>€ 200,00 € 1.122,00</p> <p>1,5 Prozent</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		<p>Mindestsatz Höchstsatz</p> <p>d. Textilreiniger, Wäscher und Färber:</p> <p>In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestsatz Höchstsatz</p> <p>2. Ruhensatz</p> <p>Gehört ein Mitglied mehreren Berufszweigen der Landesinnung an, so ist der berufszweigspezifische Betrag (und zwar gegebenenfalls der höhere) nur einmal zu entrichten.</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Bundesinnungsausschussbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 30.05.2017 werden mit 0 festgesetzt.</p>	<p>€ 150,00 € 1.122,00</p> <p>0,43 Prozent</p> <p>€ 200,00 €12.000,00</p> <p>€ 75,00</p>
1/18	<p>LI der Gesundheitsberufe Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 03.10.2018)</p>	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte bzw. gemeldeter/m Mitarbeiter/in, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte und zusätzlich in Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		<p>1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen</p> <p>a) Augentoptiker € 795,00</p> <p>b) Kontaktlinsentoptiker € 795,00</p> <p>c) Hörakustiker €454,00</p> <p>d) Orthopädietechniker €450,00</p> <p>e) Schuhmacher €200,00</p> <p>f) Orthopädienschuhmacher €250,00</p> <p>g) Zahntechniker € 450,00</p> <p>h) alle sonstigen Berufszweige € 100,00</p> <p>2) Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in % in den Berufszweigen</p> <p>a) Augentoptiker 0 %</p> <p>b) Kontaktlinsentoptiker 0 %</p> <p>c) Hörakustiker 0 %</p> <p>d) Orthopädietechniker 0 %</p> <p>e) Schuhmacher 0 %</p> <p>f) Orthopädienschuhmacher 0 %</p> <p>g) Zahntechniker 1,40 %</p> <p>h) Alle sonstigen Berufszweige 1,40 %</p> <p>3) Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter</p> <p>a) Augentoptiker 0</p> <p>b) Kontaktlinsentoptiker 0</p> <p>c) Hörakustiker 0</p> <p>d) Orthopädietechniker 0</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		<p>e) Schuhmacher f) Orthopädieschuhmacher g) Zahntechniker h) Alle sonstigen Berufszweige</p> <p>Gehört ein Mitglied sowohl dem Berufszweig Augenoptiker als auch dem Berufszweig Hörakustiker an, so hat dieses pro Betriebsstätte insgesamt einen Betrag von € 995.- zu bezahlen.</p> <p>Gehört ein Mitglied sowohl dem Berufszweig der Kontaktlinsenoptiker als auch dem Berufszweig der Hörakustiker an, so hat dieses pro Betriebsstätte einen Betrag von € 995.- zu bezahlen.</p> <p>Gehört ein Mitglied sowohl dem Berufszweig der Augenoptiker als auch dem Berufszweig der Kontaktlinsenoptiker an, so hat dieses pro Betriebsstätte einen Betrag von € 795.- zu entrichten.</p> <p>Gehört darüber hinaus ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen an, so ist der berufszweigspezifische Betrag (und zwar gegebenenfalls der höhere) nur einmal zu entrichten.</p> <p>Ruhensatz:</p> <p>Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.</p> <p>Alle übrigen Bestandteile des Bundesinnungs-Beschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 28. Februar 2018 werden mit „Null“ festgesetzt.</p>	<p>€ 40,00 € 40,00 0 0</p> <p>€ 50,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
1/19	LI der Lebensmittelgewerbe Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 11.10.2018)	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte und zusätzlich eines variablen Betrages.</p> <p>1. Fester Betrag</p> <p>2. Variabler Betrag</p> <p>a) Sozialversicherungsbeitragssumme</p> <p>Fleischer In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres</p> <p>Bäcker, Konditoren, Nahrungs- und Genussmittelgewerbe In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres</p> <p>Müller und Mischfuttererzeuger In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres</p>	<p>€ 100,00</p> <p>1,4 Prozent</p> <p>1 Prozent</p> <p>0 Prozent</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		<p>b) Vermahlungsmenge</p> <p>Pro Jahrestonne Vermahlungsmenge, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria, in jedem Fall des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird</p> <p style="text-align: right;">€ 0,406</p> <p>c) Futtermittel Produktionsmenge</p> <p>Pro Jahrestonne Produktion nach Produktionskategorie (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.</p> <p style="text-align: right;">€ 0,115</p> <p>3. Höchstsatz</p> <p>Bäcker € 2.100,00 Fleischer € 1.400,00 Konditoren € 500,00 Müller € 1.400,00 Mischfuttererzeuger, Molker und Käser € 600,00 Sonstige Nahrungs- und Genussmittelgewerbe € 200,00</p> <p>4. Ruhendsatz</p> <p style="text-align: right;">€ 50,00</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		<p>Für die 2. und 3. Betriebsstätte wird ein Abschlag von jeweils 100 Prozent auf den festen Betrag gewährt. Für die 4. und jede weitere Betriebsstätte gibt es keinen Abschlag.</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Bundesinnungsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 22.5.2017 werden mit 0 festgesetzt.</p> <p>Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.</p>	
1/20	<p>LI der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 06.10.2018)</p>	<p>In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.</p> <p>Mindestbetrag Höchstbetrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte</p> <p>Ruhendsatz</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Bundesinnungsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 7. und 8. Juni 2018 werden mit 0 festgesetzt.</p>	<p>1 Prozent</p> <p>€ 130,00 € 280,00</p> <p>€ 61,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
1/21	LI der Gärtner und Floristen Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 19.09.2018)	<p>Variabler Betrag In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.</p> <p>Mindestsatz Höchstsatz Ruhendsatz</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Bundesinnungsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 17.6.2017 werden mit Null festgesetzt.</p> <p>Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.</p> <p>Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.</p>	<p>2,8 Prozent</p> <p>€ 156,00 € 700,00 € 78,00</p>
1/22	LI der Berufsfotografen Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 10.10.2018)	<p>1. Pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag von</p> <p>2. zusätzlich pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -Ausgabegeräten ein fester Betrag von</p> <p>3. Ruhendsatz</p> <p>Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgesetzt. Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 8.5.2018 werden mit 0 festgesetzt.</p>	<p>€ 278,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 139,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
1/23	LI der chemischen Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 20.09.2018)	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro Mitglied in Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.</p> <p>Mindestsatz Höchstsatz Ruhendsatz</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Bundesinnungsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 14.06.2018 werden mit 0 festgesetzt.</p> <p>Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.</p>	<p>0,15 Prozent</p> <p>€ 120,00 € 5.000,00 € 60,00</p>
1/24	LI der Friseure Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 08.10.2018)	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro Mitglied.</p> <p>1. Variabler Betrag In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.</p> <p>2. Mindestsatz 3. Ruhendsatz</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform.</p> <p>Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet. Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 22./23.05.2017 werden mit 0 festgesetzt.</p>	<p>1,4 Prozent</p> <p>€ 300,00 € 150,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
1/25A	LI der Rauchfangkehrer Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 16.10.2018)	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte und zusätzlich mit einem Prozentsatz des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres.</p> <p>1. Fester Betrag Pro Betriebsstätte</p> <p>2. Variabler Betrag Pro Mitglied in Prozent des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres.</p> <p>3. Höchstsatz 4. Ruhendsatz</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt auf Basis des Umsatzes des der Vorschreibung zweitvorangegangenen Kalenderjahres, wobei der Jahresumsatz auf 100,00 Euro abgerundet wird. Wird die entsprechende Umsatzsteuererklärung nicht bis 31. Jänner des Vorschreibungsjahres vorgelegt, wird der Umsatz durch die Landesinnung geschätzt. Wird eine Konzession vor dem 1. Oktober des Vorschreibungsjahres neu erworben, so ist für das Vorschreibungsjahr sowie für das Folgejahr die zuletzt vom Übergeber entrichtete Umlage zu bezahlen.</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 03.05.2018 werden mit 0 festgesetzt.</p> <p>Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform.</p>	<p>€ 100,00</p> <p>0,6 Prozent</p> <p>€ 4.500,00 € 50,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
1/25B	LI der Bestatter Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 06.09.2018)	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte</p> <p>Fester Betrag (pro 1. Betriebsstätte) Betrag pro weiterer Betriebsstätte</p> <p>Variabler Betrag Pro Sterbefall des der Bemessung vorangegangenen Kalenderjahres</p> <p>Ruhendsatz</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Bundesinnungsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 20.09.2017 werden mit 0 festgesetzt.</p> <p>Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 130,00 € 40,00</p> <p>€ 4,00</p> <p>€ 40,00</p>
1/26	FG der gewerblichen Dienstleister Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.10.2018)	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte,</p> <p>1) für folgende Berufszweige:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adressenbüros • Agrarunternehmer • Büroservice • Call-Center, • Forstunternehmer • Fundbüros • Holzzerkleinerer • Informationsdienste 	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		<ul style="list-style-type: none"> •Medienbeobachter •Patentausüßer und -Verwerter •Tauchunternehmer •Versandservice •Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten •Zeichenbüros •alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie sonstigen gewerblichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören <p>2) für folgende Berufszweige:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Berufsdetektive •Bewachungsgewerbe •Personaldienstleister, wie Arbeitskräfteüberlasser und Arbeitskräftevermittler •Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren •Sprachdienstleister <p>3) Ruhendsatz</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 30.05.2018 werden mit 0 festgesetzt. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag (und zwar gegebenenfalls der höhere)</p>	<p>€ 40,00</p> <p>€ 106,00</p> <p>€ 20,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
1/27	Fachgruppe Personenberatung und -betreuung Niederösterreich Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.09.2018)	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte für die Berufszweige:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Psychologische Beratung, Ernährungsberatung, Sportwissenschaftliche Beratung und Organisation von Personenbetreuung: € 106,00 2. Selbständige Personenbetreuer € 38,00 3. Ruhendsatz € 19,00 <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag (und zwar gegebenenfalls der höhere) nur einmal zu entrichten. Alle übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 3. Mai 2017 werden mit „Null“ festgesetzt.</p>	
1/28	Fachgruppe der persönlichen Dienstleister Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 08.10.2018)	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein fester Betrag für die Mitgliedschaft in der Fachgruppe € 75,00 2. Ruhendsatz € 35,00 <p>Alle übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 7. Juni 2018 werden mit „Null“ festgesetzt.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
1/29	FV der Film- und Musikwirtschaft Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Musik- u. Filmwirtschaft vom 06.06.2018)	Kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres. Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	4,63 Promille € 158,00 € 79,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
----	-----------------------------------------------------	------------------------------------------	----------------------

Sparte Industrie

2/01	FV Bergwerke und Stahl Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes Bergwerke und Stahl vom 04.06.2018)	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag ganzjährige ruhende Berechtigungen	1,03 Promille € 72,00 € 36,00
2/02	FV der Mineralölindustrie Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Mineralölindustrie vom 05.06.2018)	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigung	1,44 Promille € 72,00 € 14,50
2/03	FG der Stein und keramischen Industrie Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.10.2018)	Kommunalsteuerlichen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres. Mindestbetrag: Ruhensatz: Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.	3,73 Promille € 72,00 € 36,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
2/04	FV der Glasindustrie Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Glasindustrie vom 30.05.2018)	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	1,60 Promille € 72,00 € 36,00
2/05	FG der chemischen Industrie Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2018)	Kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag: Ruhendsatz: Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.	1,90 Promille € 72,00 € 36,00
2/06	FV der Papierindustrie Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Papierindustrie vom 15.05.2018)	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigung	1,51 Promille € 72,00 € 36,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
----	-----------------------------------------------------	------------------------------------------	----------------------------

2/07	FV der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Papier-verarbeitenden Industrie vom 04.06.2018)	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	2,68 Promille € 72,00 € 36,00
2/09	FV der Bauindustrie Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Bauindustrie vom 29.10.2018)	1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien: • Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien: • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien: • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen Mindestbetrag	€ 2.180,19 € 0,00 € 2.180,19 € 0,00 0,40% 0,40% 0,00% 0,00% 0,00 Promille 0,00 Promille 0,40 Promille 0,40 Promille € 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen wird ausgeschlossen.	€ 0,00
2/10	FG der Holzindustrie Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.10.2018)	Berufsgruppe der Sägeindustrie: a) Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder der Berufsgruppe der Sägeindustrie Mindestbetrag: € 72,00 b) pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) Mindestbetrag: € 0,25 € 36,00 Berufsgruppe der Holzverarbeitenden Industrie sowie aller übrigen Mitglieder a) Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder der Berufsgruppen der Holzverarbeitenden Industrie sowie aller übrigen Mitglieder Mindestbetrag: € 72,00 b) pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) Mindestbetrag: € 0,25 € 36,00 Ruhensatz: € 36,00 Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.	2,6 Promille € 72,00 € 0,25 € 36,00 2,99 Promille € 72,00 € 0,25 € 36,00 € 36,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
2/11	FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Nahrungs- u. Genussmittelindustrie vom 29.05.2018)	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	3,5 Promille € 72,00 € 36,00
2/12	FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- u. Lederindustrie vom 15.05.2018)	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder Berufsgruppe Bekleidungsindustrie Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden Berufsgruppe Textilindustrie Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie Mindestbetrag für alle Mitglieder Berufsgruppe Bekleidungsindustrie Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden Berufsgruppe Textilindustrie Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie ganzjährig ruhende Berechtigungen Berufsgruppe Bekleidungsindustrie Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden Berufsgruppe Textilindustrie Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	3,5 Promille 1,9 Promille 2,1 Promille 2,2 Promille 1,5 Promille € 217,00 € 217,00 € 150,00 € 200,00 € 72,00 € 108,00 € 108,00 € 75,00 € 100,00 € 36,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
2/13	FV Gas- und Wärmeversorgungs- unternehmungen Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen vom 24.05.2018)	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	5,77 Promille € 150,00 € 75,00
2/15	FV der NE-Metallindustrie Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der NE-Metallindustrie vom 28.05.2018)	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag ganzjährige ruhende Berechtigungen	2,50 Promille € 72,00 € 36,00
2/16	FG Metalltechnische Industrie Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.10.2018)	Berufszweig Maschinen- und Metallwaren Industrie: Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag: Berufszweig Gießereiindustrie: Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag: Ruhendsatz Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.	0,95 Promille € 72,00 3,40 Promille € 72,00 € 36,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
2/17	FV der Fahrzeugindustrie Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Fahrzeugindustrie vom 08.10.2018)	kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	0,48 Promille € 72,00 € 36,00
2/18	FV der Elektro- und Elektronikindustrie Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie vom 26.06.2018)	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	0,94 Promille € 72,00 € 36,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
----	-----------------------------------------------------	------------------------------------------	----------------------------

Sparte Handel

3/01	LG des Lebensmittelhandels Niederösterreich (Beschluss der Landesgremialtagung vom 18.09.2018)	<p>Die Berechnung der Grundumlage 2019 erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte</p> <p>Pro Betriebsstätte</p> <p>Ruhendsatz</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandbeschlusses vom 20.10.2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit 0 festgesetzt.</p>	<p>€ 47,00</p> <p>€ 23,00</p>
3/02	LG der Tabaktrafikanter Niederösterreich (Beschluss der Landesgremialtagung vom 25.09.2018)	<p>Tabakwarenumsätze:</p> <p>In Promille des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Bruttoumsatzes</p> <p>Mindestbetrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte</p> <p>Bei der Übernahme eines Tabakfachgeschäftes oder einer Tabakverkaufsstelle ist der Bruttotabakwarenumsatz des vorangegangenen Kalenderjahres des Vorgängers heranzuziehen, bei einer Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr wird von folgenden Bruttotabakwarenumsätzen ausgegangen:</p> <p>Tabakfachgeschäft: Tabakverkaufsstelle:</p>	<p>0,47 Promille</p> <p>€ 15,00</p> <p>€ 400.000,00 € 50.000,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		<p>Umsätze mit Produkten der Österreichischen Lotterien:</p> <p>In Promille des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Bruttoumsatzes</p> <p>Mindestbetrag Höchstbetrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Bei gleichzeitigem Vorliegen von Umsätzen mit Tabakwaren und Umsätzen mit Produkten der Österreichischen Lotterien wird ausschließlich die sich aus den Umsätzen mit Tabakwaren ergebende Grundumlage vorgeschrieben.</p> <p>Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.</p>	<p>0,47 Promille</p> <p>€ 15,00 € 50,00</p>
3/03	<p>LG des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben (Beschluss der Landesgremialtagung vom 19.09.2018)</p>	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, für folgende Berufszweige:</p> <p>1. Arzneimittelgroßhandel und Arzneimitteldepositeure; Handel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien; Handel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf und alle sonstigen Berufszweige</p> <p>Pro Betriebsstätte</p> <p>2. Handel mit Parfümerie-, Wasch und Haushaltswaren</p> <p>Pro Betriebsstätte</p>	<p>€79,00</p> <p>€ 60,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		<p>3. Ruhensatz</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 14.11.2017 werden mit 0 festgesetzt.</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag (und zwar gegebenenfalls der höhere) nur einmal zu entrichten.</p>	€ 30,00
3/04A	<p>LG des Weinhandels Niederösterreich (Beschluss der Landesgremialtagung vom 10.10.2018)</p>	<p>Die Berechnung der Grundumlage 2019 erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte</p> <p>Pro Betriebsstätte</p> <p>Ruhensatz</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 16.11.2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit 0 festgesetzt.</p>	<p>€ 98,00</p> <p>€ 49,00</p>
304/B	<p>LG des Agrarhandels Niederösterreich (Beschluss der Landesgremialtagung vom 10.09.2018)</p>	<p>Die Berechnung der Grundumlage 2019 erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte</p> <p>Pro Betriebsstätte</p> <p>Ruhensatz</p>	<p>€ 98,00</p> <p>€ 49,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 16.11.2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit 0 festgesetzt.	
3/05	LG des Energiehandels Niederösterreich (Beschluss der Landesgremialtagung vom 04.09.2018)	Die Berechnung der Grundumlage 2019 erfolgt mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Pro Betriebsstätte Ruhendsatz Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 15.05.2018 werden mit 0 festgesetzt.	€ 81,00 € 40,50
3/06	LG des Markt-, Straßen- und Wanderhandels Niederösterreich (Beschluss der Landesgremialtagung vom 09.10.2018)	Die Berechnung der Grundumlage 2019 erfolgt mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. 1. Pro Betriebsstätte Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 25. Oktober 2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit 0 festgesetzt. 2. Ruhendsatz Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag (und zwar gegebenenfalls der höhere) nur einmal zu entrichten. Für Mitglieder, die an einer Betriebsstätte ausschließlich dem Berufszweig Handel mit Christbäumen angehören und ihre Berechtigung nicht länger als 8 Wochen im Kalenderjahr aktiv gemeldet haben, beträgt die Grundumlage	€ 150,00 € 75,00 € 40,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
3/07	LG des Außenhandels Niederösterreich (Beschluss der Landesgremialtagung vom 06.09.2018)	Die Berechnung der Grundumlage 2019 erfolgt mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Pro Betriebsstätte Ruhendsatz Die übrigen Bestandteile des Bundesgremialausschussbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 22.11.2017 werden mit 0 festgesetzt.	€ 85,00 € 42,00
3/08	LG des Handels mit Mode und Freizeitartikel Niederösterreich (Beschluss der Landesgremialtagung vom 18.09.2018)	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Pro Betriebsstätte Ruhendsatz Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 12.10.2017 werden mit 0 festgesetzt.	€ 100,00 € 50,00
3/09	LG des Direktvertriebes Niederösterreich (Beschluss der Landesgremialtagung vom 16.10.2018)	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Pro Betriebsstätte Ruhendsatz Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 30.05.2018 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit 0 festgesetzt.	€ 84,00 € 42,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
3/10	LG des Papier- und Spielwarenhandels Niederösterreich (Beschluss der Landesgremialtagung vom 02.10.2018)	Die Berechnung der Grundumlage 2019 erfolgt mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Pro Betriebsstätte Ruhendsatz Die übrigen Bestandteile des Bundesgremialausschussbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 19.10.2017 werden mit 0 festgesetzt.	 € 109,00 € 54,50
3/11	LG des Handelsagenten Niederösterreich (Beschluss der Landesgremialtagung vom 19.06.2018)	Die Berechnung der Grundumlage 2019 erfolgt mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte 1. Pro Betriebsstätte Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ein Betrag von Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom Oktober 2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit € 0 festgesetzt.	 € 65,00 € 32,00
3/12	LG des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels Niederösterreich (Beschluss der Landesgremialtagung vom 02.10.2018)	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Pro Betriebsstätte Ruhendsatz Die übrigen Bestandteile des Beschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage des Fachverbandes vom 21.9.2017 werden mit 0 festgesetzt.	 € 150,00 € 75,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
3/13	LG des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels Niederösterreich (Beschluss der Landesgremialtagung vom 12.09.2018)	<p>Die Berechnung der Grundumlage 2019 erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Pro Betriebsstätte</p> <p>Ruhendsatz</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Beschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage des Fachverbandes vom 21.11.2017 werden mit 0 festgesetzt.</p>	<p>€ 40,00</p> <p>€ 20,00</p>
3/14	LG des Maschinen- und Technologiehandels (Beschluss der Landesgremialtagung vom 27.09.2018)	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>1. Pro Betriebsstätte für folgende Berufszweige:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Computer und Computersysteme • Sekundärrohstoffe • alle sonstigen <p>2. Ruhendsatz</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Beschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage des Fachverbandes vom 20.10.2017 werden mit 0 festgesetzt.</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag (und zwar gegebenenfalls der höhere) nur einmal zu entrichten.</p>	<p>€ 49,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 49,00</p> <p>€ 24,50</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
3/15	LG des Fahrzeughandels Niederösterreich (Beschluss der Landesgremialtagung vom 04.10.2018)	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. pro Betriebsstätte Ruhensatz Die übrigen Bestandteile des Beschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage des Fachverbandes vom 28.11.2017 werden mit 0 festgesetzt.	€ 70,00 € 35,00
3/16	FV des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels Niederösterreich (Beschluss des Bundesgremialausschusses des Fachverbandes des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels vom 01.10.2018)	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein Betrag von Mindestbetrag Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen.	€ 70,00 € 70,00 € 35,00
3/17	LG des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Niederösterreich (Beschluss der Landesgremialtagung vom 26.09.2018)	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Pro Betriebsstätte Ruhensatz Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 5.6.2018 werden mit 0 festgesetzt.	€ 66,00 € 33,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
3/18	LG des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels Niederösterreich (Beschluss der Landesgremialtagung vom 13.06.2018)	<p>Die Berechnung der Grundumlage 2019 erfolgt mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte</p> <p>1. pro Betriebsstätte</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom Oktober 2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit 0 festgesetzt.</p> <p>Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ein Betrag von</p>	<p>€ 64,00</p> <p>€ 32,00</p>
3/20	LG der Versicherungsagenten Niederösterreich (Beschluss der Landesgremialtagung vom 02.10.2018)	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Pro Betriebsstätte Ruhendsatz</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 17.11.2017 werden mit 0 festgesetzt.</p>	<p>€ 88,00 € 44,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
----	-----------------------------------------------------	------------------------------------------	----------------------------

Sparte Bank und Versicherung

4/01	FV der Banken und Bankiers Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Banken und Bankiers vom 03.10.2018)	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: • Betriebsart Casinos Austria AG: • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: <p>Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: • Betriebsart Casinos Austria AG: • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: <p>Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: • Betriebsart Casinos Austria AG: • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: <p>Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: • Betriebsart Casinos Austria AG: • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: <p>Mindestbetrag</p>	<p>0,974 Promille</p> <p>0,000 Promille</p> <p>0,000 Promille</p> <p>0,000 Promille</p> <p>0,974 Promille</p> <p>0,000 Promille</p> <p>0,302 Promille</p> <p>0,000 Promille</p> <p>0,000 Promille</p> <p>0,000 Promille</p> <p>0,000 Promille</p> <p>0,000 Promille</p> <p>0,047 Promille</p> <p>0,000 Promille</p> <p>0,000 Promille</p> <p>0,000 Promille</p> <p>0,000 Promille</p> <p>0,000 Promille</p> <p>0,140 Promille</p> <p>0,000 Promille</p> <p style="text-align: right;">€ 7,00</p>
------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 3,50
4/02	FV der Sparkassen Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Sparkassen vom 20.09.2018)	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	0,921 Promille € 7,00 €3,00
4/03	FV der Volksbanken Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Volksbanken vom 26.09.2018)	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehalts- summe des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	1,105 Promille € 7,00 € 3,00
4/04	FV der Raiffeisenbanken Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Raiffeisenbanken vom 17.05.2018)	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-, Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	1,080 Promille € 7,00 € 3,00
4/05	FV der Landes- Hypothekenbanken Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Landes-Hypothekenbanken vom 30.10.2018)	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte	2,11 Promille € 7,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	€ 3,00
4/06	FV der Versicherungsunternehmungen Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Versicherungsunternehmen vom 03.10.2018)	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit Mindestbetrag alle übrigen Versicherungsunternehmen Mindestbetrag Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung Mindestbetrag Höchstbetrag Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung Mindestbetrag Höchstbetrag alle übrigen Versicherungsunternehmen Mindestbetrag Höchstbetrag Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	0,00 Promille € 0,00 0,93 Promille € 7,00 4,60 Promille € 25,44 € 7.000,00 3,80 Promille € 25,44 € 4.542,05 0,00 Promille € 0,00 € 0,00 €10,00
4/07	FV der Pensionskassen Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Pensionskassen vom 25.05.2018)	Fixbetrag je Pensionskasse pro Mio. Euro Grundkapital pro Mio. Euro Deckungsrückstellung pro Anwartschafts- und Leistungsberechtigtem Deckel iHv max. 65.000,- Euro für die überbetrieblichen	€ 6.500,00 € 2.363,47 € 9,80 € 0,22

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		Pensionskassen und 48.000,- für die betrieblichen Pensionskassen Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag des ungedeckten GU-Betrages, der zur gedeckten Summe hinzugezählt wird, im Ausmaß von	€ 41,06

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
----	-----------------------------------------------------	------------------------------------------	----------------------

Sparte Transport und Verkehr

5/01	FV der Schienenbahnen Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Schienenbahnen vom 14.06.2018)	a) pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von b) die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, davon ein Anteil auf Basis folgender Stafflung: - Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 30 Mio. ein Anteil von - Lohn- und Gehaltssumme von mehr als € 30 Mio. ein Anteil von c) pro Beschäftigtem im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 1.1. des GU-Vorschreibungsjahres ein Betrag von Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von Der feste Betrag pro Mitglied unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG	€ 350,00 0,9 Promille 0,3 Promille € 35,00 € 175,00
5/02	FG der Autobus-, Luftfahrt-und Schifffahrtunternehmen Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 2. Oktober 2018)	1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff): a. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz b. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrlineingesetz c. Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08 d. Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz e. Flugplätze i. Flughäfen ii. Flugfelder f. Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmen g. Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	€ 110,00 € 110,00 € 110,00 € 110,00 € 17.500,00 € 250,00 € 250,00 € 110,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		h. Flugschulen	€ 110,00
		i. Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zB. Paragleiter, Ballon)	€ 110,00
		j. Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmen (zB. Bodenabfertigungsunternehmen)	€ 250,00
		k. Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschiffahrt	
		i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	€ 250,00
		ii. Donauschiffahrt (auf der gesamten Donau)	€ 250,00
		iii. Donauschiffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	€ 250,00
		l. Überfuhren	
		i. Seilfähren	€ 250,00
		ii. Motorbootfähren	€ 250,00
		iii. Zillenüberfuhren	€ 250,00
		m. Floßfahrt, Rafting	€ 250,00
		n. Hochseeschiffahrt	€ 250,00
		o. Hafenbetriebe / Umschlagbetriebe	€ 250,00
		p. Segelschulen	€ 250,00
		q. Schiffsführerschulen / Motorbootschulen	€ 250,00
		r. Vermietung von Schiffen	€ 250,00
		s. Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (zB Vertretung von Schifffahrtsunternehmen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz)	€ 250,00
		t. Alle anderen Betriebsarten	€ 250,00
		Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		<p>2) Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:</p> <p>Klasse 1 (Bus) Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz € 35,00</p> <p>Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrliniengesetz € 35,00</p> <p>Klasse 2 (Luft) Pro Luftfahrzeug</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einmotorig, bis 2.000 kg € 10,00 b. einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg € 20,00 c. mehrmotorig, bis 5.700 kg € 20,00 d. ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg € 25,00 e. mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg € 50,00 f. mehrmotorig, mehr als 20.000 kg € 230,00 g. Pro Drehflügler (Hubschrauber) € 20,00 h. Pro Motorsegler € 10,00 i. Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug € 10,00 <p>Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.</p> <p>Klasse 3 (Schiff) Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bis 12 Personen Beförderungskapazität € 0,00 b. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität € 0,00 c. 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität € 0,00 d. 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität € 0,00 e. 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität € 0,00 	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		<p>f. über 400 Personen Beförderungskapazität g. Frachtschiff</p> <p>Klasse 4 (alle Sonstigen) Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p> <p>3) Ruhensatz</p> <p>Die Berechnung erfolgt zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Eine Rechtsformstaffelung gem. § 123/12 WKG kommt nicht zur Anwendung.</p>	<p>€ 0,00 € 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 55,00</p>
5/03	<p>FV der Seilbahnen Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Seilbahnen vom 16.05.2018)</p>	<p>je Mitglied ein fester Betrag</p> <p>pro folgender Anlagenart ein fester Betrag:</p> <p>I Kabinenbahnen und Kombilifte</p> <p>II Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1er - 2er - 3er - 4er - 6er - ab 8er <p>III Schlepplifte mit 2 Kategorien</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 300 m 	<p>€ 55,00</p> <p>€ 420,00</p> <p>€ 380,00</p> <p>€ 380,00</p> <p>€ 380,00</p> <p>€ 380,00</p> <p>€ 380,00</p> <p>€ 380,00</p> <p>€ 100,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		<p>- ab 300 m</p> <p>IV Bandförderer</p> <p>V Sonstige</p> <p>Mindestbetrag</p> <p>- nach der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen mit mehreren Kategorien ein fester Betrag</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von</p> <p>Die Verdoppelung der festen Beträge gemäß § 123 Abs. 12 WKG für juristische Personen wird beschlossen.</p>	<p>€ 100,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 27,50</p>
5/04	FG Spedition und Logistik Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.09.2018)	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte:</p> <p>Fester Betrag</p> <p>Ruhensatz</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 8.5.2018 werden mit ‚Null‘ festgesetzt.</p>	<p>€ 220,00</p> <p>€ 110,00</p>
5/05	FG für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2018)	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen:</p> <p>Klasse 1:</p> <p>Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe)</p>	<p>€ 0,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		<p>Klasse 2: Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih)</p> <p>Klasse 3: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen</p> <p>Klasse 4: Alle sonstigen Personenbeförderungen</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.</p> <p>2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen:</p> <p>Klasse 1:</p> <p>a. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe</p> <p>b. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe</p> <p>c. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe</p> <p>Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.</p> <p>Klasse 2: Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih)</p>	<p>€ 95,00</p> <p>€ 95,00</p> <p>€ 95,00</p> <p>€ 30,00</p> <p>€ 30,00</p> <p>€ 30,00</p> <p>€ 0,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		<p>Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdemitwagengewerbe laut Konzessionsumfang</p> <p>Klasse 4: Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen</p> <p>3. Ruhensatz</p> <p>Die Berechnung erfolgt zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte bzw. eines Beförderungsmittels.</p> <p>Eine Rechtsformstaffelung gem. § 123/12 WKG kommt nicht zur Anwendung.</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 15,00</p>
5/06	<p>FG für das Güterbeförderungsgewerbe Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.09.2018)</p>	<p>1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:</p> <p>Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt</p> <p>Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln</p>	<p>€ 31,00</p> <p>€ 129,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		<p>Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln</p> <p>Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen</p> <p>Bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1 - 3) ist an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen.</p> <p>Die Berechnung erfolgt zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>2) Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag nach dem Umfang:</p> <p>Klasse 1: Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG)</p> <p>Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG)</p> <p>Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt</p>	<p>€ 129,00</p> <p>€ 31,00</p> <p>€ 24,00</p> <p>€ 24,00</p> <p>€ 0,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		<p>Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen</p> <p>Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p> <p>Die Anzahl der Beförderungsmittel wird mit Stichtag 31.12. des Vorjahres für die Berechnung herangezogen.</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform.</p> <p>Ruhendsatz:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 15,50</p>
5/07	<p>FV der Fahrschulen und des allgemeinen Verkehrs Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs vom 03.05.2018)</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte und pro gemäß Kraftfahrgesetz genehmigten Standort und dafür ein fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für folgende Betriebsarten</p> <p>a) Fahrschulen</p> <p>b) Fahrzeug und Transportbegleitung</p> <p>c) Presseagenturen</p> <p>d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen</p> <p>e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen</p> <p>f) Anbieter von Telematikdiensten</p> <p>g) leitungsgebundener Energietransport sowie</p> <p>h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden</p> <p>i) alle sonstigen Betriebsarten: im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs</p>	<p>€ 983,62</p> <p>€ 181,20</p> <p>€ 181,20</p> <p>€ 181,20</p> <p>€ 181,20</p> <p>€ 181,20</p> <p>€ 181,20</p> <p>€ 181,20</p> <p>€ 181,20</p> <p>€ 181,20</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		<p>2. Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme* (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fahrschulen b) Fahrzeug und Transportbegleitung c) Presseagenturen d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen f) Anbieter von Telematikdiensten g) leitungsgebundener Energietransport sowie h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden i) alle sonstigen Betriebsarten: im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs <p>3. Für den ersten gemäß Kraftfahrgesetz genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres und dafür ein fester Betrag in Höhe von</p> <p>4. Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 WKG</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fahrschulen b) Fahrzeug und Transportbegleitung c) Presseagenturen d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen f) Anbieter von Telematikdiensten g) leitungsgebundener Energietransport sowie h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen 	<p>0,0 Promille</p> <p>0,0 Promille</p> <p>1,5 Promille</p> <p>1,5 Promille</p> <p>1,5 Promille</p> <p>1,5 Promille</p> <p>1,5 Promille</p> <p>1,5 Promille</p> <p>1,5 Promille</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 491,81</p> <p>€ 90,60</p> <p>€ 90,60</p> <p>€ 90,60</p> <p>€ 90,60</p> <p>€ 90,60</p> <p>€ 90,60</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		Fachverband zugeordnet werden i) alle sonstigen Betriebsarten: im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs *Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.	€ 90,60 € 90,60
5/08	FG der Garagen-, Tankstellen-und Servicestationsunternehmungen (Beschluss des Fachgruppentagung vom 09.10.2018)	1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in der Höhe von Die übrigen Bestandteile des Fachverbandbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 16.01.2018 werden mit ‚Null‘ festgesetzt. 2. Ruhensatz Die Berechnung erfolgt zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	€ 126,00 € 63,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
----	-----------------------------------------------------	------------------------------------------	----------------------

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

6/01	FG Gastronomie Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.10.2018)	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Pro Betriebsstätte ein fester Betrag von</p> <p style="text-align: right;">€ 99,00</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 14.11.2017 werden mit 0 festgesetzt.</p> <p>Ruhendsatz</p> <p style="text-align: right;">€ 49,50</p> <p>Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.</p>	
6/02	FG Hotellerie Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.10.2018)	<p>Ein fester Betrag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe und für nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, mindestens jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, nachfolgenden Klassen:</p> <p>Klasse 1a: nicht klassifizierte Betriebe</p> <p style="text-align: right;">€ 126,00</p> <p>Klasse 1b: Schutzhütten</p> <p style="text-align: right;">€ 126,00</p> <p>Klasse 2a: 1* Betriebe</p> <p style="text-align: right;">€ 165,00</p> <p>Klasse 2b: 1*S Betriebe</p> <p style="text-align: right;">€ 165,00</p> <p>Klasse 3a: 2* Betriebe</p> <p style="text-align: right;">€ 165,00</p> <p>Klasse 3b: 2*S Betriebe</p> <p style="text-align: right;">€ 165,00</p> <p>Klasse 4a: 3* Betriebe</p> <p style="text-align: right;">€ 165,00</p> <p>Klasse 4b: 3*S Betriebe</p> <p style="text-align: right;">€ 165,00</p> <p>Klasse 5a: 4* Betriebe</p> <p style="text-align: right;">€ 165,00</p> <p>Klasse 5b: 4*S Betriebe</p> <p style="text-align: right;">€ 165,00</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		Klasse 6a: 5* Betriebe Klasse 6b: 5*S Betriebe Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 29.05.2018 werden mit 0 festgesetzt. Ruhensatz Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.	€ 165,00 € 165,00 € 63,00
6/03	FG der Gesundheitsbetriebe Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2018)	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. 1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten: a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien b) Kurbetriebe c) Reha-Betriebe d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK) e) Ambulatorien für physikalische Therapie f) sonstige Ambulatorien und Tageskliniken g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen h) sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B.: Nutzer von Heilvorkommen etc.) i) Freibäder j) Natur-, See- und Strandbäder k) Hallenbäder l) Hallenbäder und Freibäder m) Thermal- und Mineralbäder n) Wann- und Brausebäder sowie	€ 159,00 € 159,00 € 159,00 € 159,00 € 159,00 € 159,00 € 159,00 € 159,00 € 159,00 € 86,00 € 86,00 € 86,00 € 159,00 € 86,00 € 86,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		o) Saunas und Dampfbäder und alle sonstigen Betriebsarten	€ 86,00
		Ruhendsatz	€ 43,00
		Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 30.5.2018 werden mit 0 festgesetzt.	
6/04	FG der Reisebüros Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.09.2018)	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Für jede Betriebsstätte ein fester Betrag Ruhendsatz Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 10.1.2018 werden mit 0 festgesetzt	€ 130,00 € 65,00
6/05	FG der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2018)	1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten: a) Schausteller b) Freizeitparks und Tierparks c) Theater, Varietees und Kabarett d) Peepshows e) Schaubergwerke f) Veranstaltungszentren g) Zirkusse und Tierschauen h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur)	€ 100,00 € 250,00 € 150,00 € 250,00 € 150,00 € 250,00 € 150,00 € 0,00 € 100,00 € 75,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		<p>k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement) € 75,00</p> <p>l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen) € 75,00</p> <p>m) Kartenbüros sowie € 75,00</p> <p>n) sonstige Betriebsarten im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe € 250,00</p> <p>Liegen in einer Betriebsstätte zwei oder mehr Betriebsarten vor, kommt bezüglich der Ziffer 1. nur der feste Betrag jener Betriebsart zur Vorschreibung, die mit dem höheren Betrag festgesetzt wurde.</p> <p>Die Berechnung erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>2. Pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:</p> <p>1. Kindergeschäfte € 0,00</p> <p>2. Schieß- und Spielgeschäfte € 0,00</p> <p>3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) € 0,00</p> <p>4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter) € 150,00</p> <p>Hat ein Mitglied mehrere in die Kategorien 2.1. - 2.4. fallende Geschäfte, so kommt nur ein Betrag (gegebenenfalls der höhere) zur Vorschreibung.</p> <p>Die Berechnung erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Geschäftes, zumindest jedoch auf Basis eines Geschäftes.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		<p>3. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz):</p> <p>Wenn ein solcher Bruttovorjahresumsatz nicht vorliegt - z.B. bei Neugründung des Betriebes bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte, wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz geschätzt.</p> <p>Mindestbetrag Höchstbetrag</p> <p>Ruhendsatz</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 17.5.2018 werden mit 0 festgesetzt.</p>	<p>0,97 Promille</p> <p>€ 32,00 € 13.000,00</p> <p>€ 16,00</p>
6/06	<p>FG der Freizeit- und Sportbetriebe Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2018)</p>	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte und zusätzlich mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Glückspielapparats.</p> <p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>2. Pro Glücksspielapparat ein fester Betrag</p> <p>Ruhendsatz</p>	<p>€ 70,00</p> <p>€ 12,00</p> <p>€ 35,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		<p>Die Grundumlagen sind pro Mitglied mit 12.000,- Euro gedeckelt.</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 15.5.2018 werden mit 0 festgesetzt.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
----	-----------------------------------------------------	------------------------------------------	----------------------------


Sparte Information und Consulting

7/01	FG Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.10.2018)	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte: Fester Betrag Ruhendsatz Staffelung nach der Rechtsform	 € 178,00 € 89,00
7/02	FG Finanzdienstleister Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2018)	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag für die Mitgliedschaft. Fester Betrag Ruhendsatz Die übrigen Bestandteile des Fachverbandbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 08.05.2018 werden mit ‚Null‘ festgesetzt Staffelung nach Rechtsform	 € 220,00 € 110,00
7/03	FG Werbung und Marktkommunikation Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.09.2018)	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag für die Mitgliedschaft. Fester Betrag Ruhendsatz Staffelung nach der Rechtsform.	 € 206,70 € 103,35

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
7/04	FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie (Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.10.2018)	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag für die Mitgliedschaft. Fester Betrag Ruhendsatz Staffelung nach der Rechtsform	€ 122,00 € 61,00
7/05	FG Ingenieurbüros Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2018)	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag für die Mitgliedschaft in der Fachgruppe Ingenieurbüros: Fester Betrag: Ruhendsatz: Staffelung nach der Rechtsform	€ 220,00 € 110,00
7/06	FG Druck (Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2018)	Die Grundumlage besteht neben einem festen Betrag für die Mitgliedschaft zusätzlich aus einem Promillesatz in der Höhe der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres (variabler Betrag). Fester Betrag Ruhendsatz Variabler Betrag Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 1.12.2017 werden mit „Null“ festgesetzt. Die Rechtsformstaffelung ist ausgeschlossen.	€ 250,00 € 125,00 0,94 Promille
7/07	FG der Immobilien- und Vermögenstreuhänder Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.10.2018)	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für die Berufszweige a) Immobilientreuhänder	€ 642,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
		<p>b) Immobilienmakler (Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienmakler) c) Immobilienverwalter (Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienverwalter) d) Bauträger (Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Bauträger) e) Inkassoinstitute f) alle übrigen Berufszweige</p> <p>Zuschlag vom Umsatz aus dem zweitvorangegangenen Jahr</p> <p>Bei Mitgliedern der Berufszweige a-d, die auch Mitglied des Berufszweiges e oder f sind, kommt der feste Betrag des Berufszweigs Immobilienmakler zur Gänze und der feste Betrag des Berufszweigs e oder f zu 50 % zur Vorschreibung.</p> <p>Ruhendsatz</p> <p>Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt zur Anwendung.</p>	<p>€ 196,00 € 250,00 € 196,00 € 196,00 € 196,00</p> <p>0 %</p> <p>€ 98,00</p>
7/08	FG Buch- und Medienwirtschaft Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.10.2018)	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Pro Betriebsstätte Ruhendsatz</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform. Die übrigen Beschlussteile des Fachverbandbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 01.02.2018 werden mit „Null“ festgesetzt.</p>	<p>€ 150,00 € 75,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	Höhe €/Hebesatz 2019
7/09	FG der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.10.2018)	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag für die Mitgliedschaft. Fester Betrag Ruhendsatz Staffelung nach der Rechtsform. Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 14.12.2017 werden mit 0 festgesetzt.	€ 276,80 € 138,40
7/10	FV der Telekommunikations- und Rundfunk-Unternehmungen Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen vom 03.10.2018)	Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen: Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen: Mindestbetrag:	3,0 Promille 0,5 Promille € 400,00

	Unterzeichner	EMAIL=wknoe@wknoe.at,serialNumber=123593819410,CN=Wirtschaftskammer Niederoesterreich,OU=Wirtschaftskammer Niederoesterreich,O=Wirtschaftskammer Oesterreich,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2018-12-10T09:59:27Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Signaturwert	rYN9zeLbgjAksVdJsgJ0E1+4+4AeUsmLL1YIKWx0Q7ZcKpWJL2xxGByGsrrzG3R7LW7aMFYMC6Y12Kb46s2bkbj5yKMcTkrAVfahsSdllLunD2WJwKFBrrVNEUR4LK8dfTpk1UEgRMPotaj/zcvOSLEKAPrq+Rqop6ANwAkOqfQ/LDSGIieEELXieUhEzcsnF4aIeLSR2ARBSzGiWF3bVf4yOIkDA8g3ah+gsK8HXaFPLDAU5jWagLXiFV5v/x4wBI8tz/yQKTD04c+qnAYlmKGe40c06B3oD03FLaXxEUWuFwJ9FDoJxvg/g3ruLMPyP8sPqFc0SBQ==
	Serien-Nr.	1253525429
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://pruefung.signatur.rtr.at
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	